



Stand: 29.09.2020

FAQ zum Hygienekonzept für den Amateurfußball in Baden-Württemberg

Am 1. Juli 2020 ist in Baden-Württemberg die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung ([Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport](#)) in Kraft getreten. Seither ist die Durchführung von Training sowie Sportwettkämpfen **unter bestimmten Voraussetzungen** wieder ohne Wahrung eines Mindestabstandes erlaubt.

Das vorliegende Hygienekonzept der Fußballverbände in Baden-Württemberg erfüllt die rechtlichen Vorgaben der CoronaVO Sport und ist bei allen Meisterschaftsspielen und Pokalwettbewerben zu beachten. Es kann als **Grundlage für ein individuelles Hygienekonzept** des Sportanlagenbetreibers dienen, das für den Trainingsbetrieb zu beachten ist und ggf. auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Wichtige Links

- [Das Corona-Infoportal des wfv](#)
- [Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg \(gültig ab 1.Juli\)](#)
- [Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Risikogruppen](#)
- [FAQ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)
- [Video der Bundesregierung zu den „AHA-Regeln im neuen Alltag“](#)

Inhalt

Wichtige Links.....	1
Wie viele Zuschauer bzw. Personen dürfen auf den Sportplatz?	3
Was ist unter Funktionspersonal zu verstehen?	3
Was können wir als Verein tun, wenn die Zuschauer den Mindestabstand nicht einhalten?.....	3
Unsere Sportanlage ist von mehreren Seiten zugänglich, wie sollen wir die Anzahl der Zuschauer kontrollieren?	4
Um die Mindestabstände einzuhalten, stehen uns nicht genügend Kabinen zur Verfügung. Was für Möglichkeiten gibt es?	4
Dürfen wir für das Mannschaftsfoto auf den Mindestabstand verzichten?	4
Können wir unsere Spiele auch ohne Zuschauer durchführen?	5
Unter welchen Bedingungen dürfen wir unsere Stadionwurst verkaufen?.....	5
Wer kontrolliert, ob die Vorgaben umgesetzt werden?	6
Was passiert, wenn eine Kommune das Fußballspiel untersagt, weil die Verordnung nicht eingehalten wurden?.....	6
Ist es erlaubt, dass Ordner die Kontaktdaten in eine Liste eintragen?	6
Müssen Spieler ebenfalls in einer Liste dokumentiert werden?	6
Welche Regelung gilt auf der Auswechselbank?.....	7
Welche Besonderheiten gibt es bei Vertragsspielern zu beachten?.....	7
Wie sollte die Anreise zum Sportgelände erfolgen?	7
Gibt es eine Maskenpflicht in den Kabinen, oder nicht?	8
Gibt es beim Waschen der Leibchen & Trikots etwas Besonderes zu beachten?	8
Kontakt & Feedback	8

Wie viele Zuschauer bzw. Personen dürfen auf den Sportplatz?

Laut der Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg sind **ab dem 01. August** Veranstaltungen **mit bis zu 500 Personen** erlaubt. Dazu zählen Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern, Funktionspersonal (z.B. Betreuer, Physiotherapeut, Stadionsprecher) bleibt außer Betracht, darf sich also zusätzlich auf dem Gelände befinden. Unter allen Beteiligten, die Akteure auf dem Rasen während des Spiels ausgenommen, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

In einem Probebetrieb können Spiele im Spitzen- und Profisport mit mehr Zuschauern stattfinden, wie in CoronaVO Sport § 4 Absatz 5 beschrieben wird. Unsere Amateurligen in Württemberg, von der Oberliga Baden-Württemberg bis zur Kreisliga, sind davon nicht betroffen. Auch der Verbot des Ausschanks und Konsums von alkoholhaltigen Getränken bezieht sich nur auf den Probespielbetrieb in den Profiligen, nicht aber auf die Amateurligen in Württemberg.

Was ist unter Funktionspersonal zu verstehen?

Unter Funktionspersonal sind alle Akteure zu verstehen, welche an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind. Dazu zählen zum Beispiel Trainer, Betreuer, Physiotherapeut, Spielleiter, das Schiedsrichterteam, das Kassenpersonal, der Stadionsprecher oder Ordner. Das Funktionspersonal wird bei der Berechnung der maximal zulässigen Personenzahl auf dem Sportgelände nicht berücksichtigt, darf sich also zusätzlich auf dem Gelände befinden. Wir empfehlen jedoch, die Personenzahl auf dem Sportgelände konservativ zu planen und das Funktionspersonal im Zweifel mitzurechnen.

Was können wir als Verein tun, wenn die Zuschauer den Mindestabstand nicht einhalten?

Wichtig ist in erster Linie, dass die Vereine die Regeln auf dem Sportgelände klar und ersichtlich kommunizieren. Daher empfehlen wir zum Beispiel, dass bereits am Stadioneingang mit Plakaten auf den Mindestabstand hingewiesen wird und ggf. auch mit Durchsagen während des Spiels an die Wahrung des Mindestabstands erinnert wird. Ordner und Hygienebeauftragte des Vereins sollten die Zuschauer zudem während des Spiels auf die Einhaltung des Mindestabstands hinweisen.

Unsere Sportanlage ist von mehreren Seiten zugänglich, wie sollen wir die Anzahl der Zuschauer kontrollieren?

Grundsätzlich erfüllt jede Absperrung, die es ermöglicht, die Zuschauer gemäß der Corona-Verordnung zu erfassen, ihren Zweck. Uns ist bewusst, dass der Aufwand bei fehlenden infrastrukturellen Barrieren für die Vereine hoch ist – jedoch hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oberstes Gebot.

Fehlt die Infrastruktur, muss dies durch personelle Ressourcen kompensiert werden, beispielweise könnte an jedem potenziellen Eingang zum Sportgelände ein Ordner postiert werden. Der ausrichtende Verein muss in jedem Fall dafür sorgen, dass die Zuschauer erfasst werden.

Um die Mindestabstände einzuhalten, stehen uns nicht genügend Kabinen zur Verfügung. Was für Möglichkeiten gibt es?

Falls mehrere Mannschaften eine Kabine zeitgleich benutzen müssen, ist es zu empfehlen, die Uhrzeiten so auseinanderzuziehen, dass zwischen zwei Mannschaften ausreichend gelüftet und desinfiziert werden kann. Denkbar ist zudem, dass die erste Mannschaft ihre Taschen nach dem Umziehen an einem anderen Ort verstaut und so Platz schafft für eine weitere Mannschaft. Zudem ist es zu empfehlen, Besprechungen im Freien abzuhalten. Womöglich finden sich zudem in der Nähe des Spielorts Umkleidemöglichkeiten z.B. bei einem anderen Verein oder in einer Sporthalle. Zu guter Letzt können, solange es das Wetter zulässt, auch provisorische Umkleiden unter freiem Himmel errichtet werden.

Dürfen wir für das Mannschaftsfoto auf den Mindestabstand verzichten?

Unsere Empfehlungen für das Verhalten rund ums Sportgelände orientieren sich maßgeblich an der CoronaVO Sport. Diese besagt, dass auf den Mindestabstand von 1,5 Metern in „für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen“ verzichtet werden kann. Für alle Situationen, die nicht unmittelbar zum sportlichen Geschehen gehören, gilt nach wie vor der Mindestabstand. Dazu gehört unserem Ermessen nach auch das Mannschaftsfoto. Ein Hinweis darauf, dass bei Gruppenbildern Abstand eingehalten werden sollte, liefern auch die [FAQ des Landes Baden-Württemberg zur Corona-Verordnung](#). Dort heißt es: „Gruppenbilder sind grundsätzlich möglich. Aber auch hier sollte

daran gedacht werden, den Personen die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen, die nicht zu ihrem direkten Bezugskreis gehören, zu ermöglichen.

Können wir unsere Spiele auch ohne Zuschauer durchführen?

Wem die Durchführung von Spielen mit Zuschauern unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts auf seinem Sportgelände als nicht machbar erscheint, hat als Hausrechtsinhaber die Möglichkeit, keine Zuschauer zuzulassen. Wichtig ist in diesem Fall die Kommunikation mit allen Beteiligten wie dem Gegner, dem Staffelleiter und den eigenen Fans. Diese sollten unbedingt benachrichtigt werden, um Missverständnisse am Spieltag zu vermeiden.

Unter welchen Bedingungen dürfen wir unsere Stadionwurst verkaufen?

Die ehemalige Corona-Verordnung Gaststätten hat keine Gültigkeit mehr, die Vorschriften sind seit 1. Juli in der allgemeinen Corona-Verordnung des Landes integriert. Auf diese wird auch in § 5 der CoronaVO Sport verwiesen, wobei in diesem Zusammenhang von einem „gastronomischen Angebot einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen **zum sofortigen Verzehr**“ die Rede ist.

Für den Betrieb der „Würstchenbude“ ist die Einhaltung der Abstandsregel zentral, da die Sportveranstaltung, in deren Zusammenhang die Bewirtung erfolgt, im „öffentlichen Raum“ im Sinne von § 2 Absatz 2 CoronaVO stattfindet. Ein Verzicht auf Stehtische oder sonstige Tische ist nicht explizit gefordert, unterstützt jedoch die Einhaltung des Mindestabstandes und ist somit zu empfehlen. Sinnvoll ist außerdem ein Mund-Nasen-Schutz beim Anstehen vor dem Verkaufsstand, auch wenn die Corona-VO keine solche Pflicht enthält. Eine Pflicht des Verkaufspersonals, eine Maske zu tragen, bestünde nur dann, wenn es sich bei den Imbissbuden um ein Gaststättengewerbe handeln würde. Unabhängig davon ist es dem Verein kraft Hausrechts möglich, für das Verkaufspersonal eine Maskenpflicht vorzusehen.

Neben der Einhaltung der Abstandsregel ist die Durchsetzung der Hygieneanforderungen nach § 4 der CoronaVO entscheidend. Dazu gehört die regelmäßige Reinigung oder Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen.

Wer kontrolliert, ob die Vorgaben umgesetzt werden?

Als Verband werden wir, im Interesse aller Beteiligten, natürlich ein Auge darauf haben, dass unsere Vorgaben umgesetzt werden. Verstöße sind aber verbandsrechtlich nicht strafbewehrt und es gehört auch nicht zu den Aufgaben der Schiedsrichter, die Einhaltung des Hygienekonzepts zu überwachen. Wenn wir feststellen, dass Vereine in diesem Bereich nachlässig sind, wollen wir vor allem das Gespräch suchen und die Vereine unterstützen, die Vorgaben einzuhalten und auf ihrem Sportgelände in die Praxis umzusetzen. Die Kontrolle, ob Vorgaben der CoronaVO Sport eingehalten werden, ist aber grundsätzlich Sache der Ordnungsämter.

Was passiert, wenn eine Kommune das Fußballspiel untersagt, weil die Verordnung nicht eingehalten wurden?

Die Corona-Verordnungen sind grundsätzlich vom Heimverein einzuhalten und durchzusetzen, wie auch andere gesetzlichen Vorgaben. Falls der Spielbetrieb vom Ordnungsamt untersagt wird, müssen die Spiele ggf. von der Sportgerichtsbarkeit gewertet werden.

Ist es erlaubt, dass Ordner die Kontaktdaten in eine Liste eintragen?

Eine für alle Besucher offene Liste ist aus Gründen des Datenschutzes nicht erlaubt. Wenn der Verein allerdings einzelne Personen mit der Aufnahme der Kontaktdaten betraut, ist das durchaus legitim. Verweigert ein Zuschauer die Angabe seiner Kontaktdaten, kann der Einlass verwehrt werden.

Müssen Spieler ebenfalls in einer Liste dokumentiert werden?

Nein, da sich Spieler und Teamoffizielle auf dem Spielbericht nachvollziehen lassen, müssen diese nicht wie die Zuschauer auf einer separaten Liste mit Kontaktdaten erfasst werden. Diese Personen inklusive Kontaktdaten sind kurzfristig über die Vereine abrufbar. Sofern Funktionäre anwesend sind, die nicht im Spielbericht erscheinen, müssen diese hingegen manuell erfasst werden, genau wie die Zuschauer.

Welche Regelung gilt auf der Auswechselbank?

In Gruppen bis zu 20 Personen können **die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen** ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden. In allen anderen Situationen auf dem Sportgelände ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, das gilt selbstverständlich auch für die Bank. Daher ist es zu empfehlen, zusätzliche Sitzmöglichkeiten durch Bänke oder Stühle vorzubereiten und auch zu den Zuschauern einen Abstand zu gewährleisten.

Welche Besonderheiten gibt es bei Vertragsspielern zu beachten?

Generell ist auch im Amateurfußball zu beachten, dass die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen zur Arbeitsschutzorganisation und Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für alle Vereine mit BG-pflichtigen Personen im Trainings- und Spielbetrieb gelten. Der Verein ist in diesem Fall der Arbeitgeber und trägt in dieser Funktion die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Im [Leitfaden „Zurück ins Spiel“](#) des DFB ist eine ergänzende VBG-Anlage zur allgemeinen Gefährdungsbeurteilung enthalten. Alle Vereine mit BG-versicherten Personen müssen anhand dieses Musters eine vereinspezifische Gefährdungsbeurteilung erstellen. Wichtig: Das Formular ist auszufüllen und vorzuhalten, muss aber nicht aktiv eingereicht werden, sondern erst auf Aufforderung. Vereine ohne BG-versicherte Personen betrifft dies nicht.

Wie sollte die Anreise zum Sportgelände erfolgen?

Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum und unterliegen somit den entsprechenden Regelungen. Theoretisch könnten also maximal 20 Personen in einem Auto fahren (wobei natürlich die Anzahl der eingetragenen Sitzplätze hier das Limit setzt). Alle im Auto sollten eine Maske tragen, da sie lange auf engen Raum zusammen sind und so ein besonderes Infektionsrisiko besteht. Wir empfehlen jedoch die Anreise mit mehreren Fahrzeugen, um die Infektionsgefahr weiter zu minimieren. Insbesondere bei der Anreise in Mannschaftsbussen und -transportern sind die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben zu beachten.

Gibt es eine Maskenpflicht in den Kabinen, oder nicht?

Auf unserem Hygieneplakat für Spieler empfehlen wir in geschlossenen Räumen wie der Kabine das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Diese Empfehlung basiert auf § 2 der Corona-Verordnung des Landes-Baden-Württemberg (Allgemeine Abstandsregel). Wenn ein schlüssiges Konzept zur Wahrung des Mindestabstandes vorliegt, kann auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden. In jedem Fall sollte die Kabine regelmäßig gelüftet werden.

Gibt es beim Waschen der Leibchen & Trikots etwas Besonderes zu beachten?

Zum Thema Wäsche waschen und Corona gibt die Verbrauchzentrale folgende Auskunft: Für eine ausreichende Hygiene wird gesorgt, wenn Behelfsmasken aus Stoff, Bettwäsche, Handtücher und Unterwäsche derzeit bei 60 Grad Celsius mit einem Vollwaschmittel gewaschen werden. Sind im Haushalt alle gesund, reicht bei allen übrigen Textilien auch Waschen bei 40 Grad aus.

Hohe Temperaturen und waschaktiven Substanzen (Tenside und Bleichmittel) der Waschmittel bewirken, dass die Hülle des Coronavirus zerstört und der Erreger unschädlich gemacht wird. Waschmittel, die eine besondere Hygiene versprechen, haben laut [Verbraucherzentrale](#) und [infektionsschutz.de](#) keinen zusätzlichen Nutzen. Beim Hantieren mit der verschmutzten Wäsche sollte darauf geachtet werden, dass die Wäsche nicht geschüttelt und ein direkter Hautkontakt vermieden wird.

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Dann kontaktieren Sie uns. Fragen rund um das Thema Hygienekonzept beantwortet Ihnen Thomas Proksch (t.proksch@wuerttfv.de).

Ihr Württembergischer Fußballverband e.V.

Goethestr. 9

70174 Stuttgart

E-Mail: info@wuerttfv.de

Tel.: 0711-22 764 0



Württembergischer
Fußballverband e.V.